

Stadthaus, Gubelstrasse 22
6301 Zug
www.stadtzug.ch

André Wicki
Stadtpräsident
+41 58 728 90 10
stadtkanzlei@stadtzug.ch

Zug, 9. Juni 2026

SUBVENTIONSVEREINBARUNG ZUGER MÄRLISUNNTIG 2026 BIS 2029

Subventionsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2029

zwischen der

Stadt Zug, vertreten durch den Stadtrat, als Beitragsgeberin

und dem

Verein Zuger Märlisunntig, vertreten durch die Präsidentin Anja Hartmann und den Aktuar Stefan Joller, als Beitragsempfänger

Betreffend

Beitrag an die Durchführung des Zuger Märlisunntig

1. Ausgangslage

Der Verein Zuger Märlisunntig führt jeweils am zweiten Adventssonntag von 13.30 bis 18.00 Uhr in der Altstadt von Zug den Märlisunntig durch. Dafür organisiert er mindestens 28 Märlistuben in öffentlichen und privaten Lokalen und lädt Kinder und Familien unentgeltlich zu Erzählungen, musikalischen Lesungen und Theaterstücken ein. In den Gassen tingeln Wichtel, Gaukler, Feen, Hexen, Zauberer, Samichläuse, Ballonkünstler, Märlifiguren, Pferdekutschen, Drehorgelspieler sowie Musikantinnen und Musikanten. Drüber hinaus bieten ein Weihnachtsbazar, ein Karussell, eine Kindereisenbahn, ein Streichelzoo sowie ein Schmink- und Fotostübli Unterhaltung und Animationen an.

2. Ziele und Grundsätze

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Durchführung des Zuger Märlisunntig in den Jahren 2026, 2027, 2028 und 2029. Folgende Ziele werden für die Veranstaltung festgehalten:

- Der Verein Zuger Märlisunntig führt jeweils am zweiten Adventssonntag den Zuger Märlisunntig durch.
- Zielpublikum der Veranstaltung sind Kinder und Familien sowie interessierte Besuchende aus der Region Zug.
- Für das Publikum werden mindestens 28 Märlistuben angeboten, die unentgeltlich besucht werden können.

- Verschiedene Attraktionen wie Wichtel, Gaukler, Feen, Hexen, Zauberer, Samichläuse, Ballonkünstler, Märlifiguren, Pferdekutschen, Drehorgelspieler sowie Musikantinnen und Musikanter sorgen in den Gassen der Altstadt für weihnächtliche Stimmung.
- Die Veranstaltung entfaltet eine überregionale Ausstrahlung.

3. Auftrag

Der Verein Zuger Märliunntig tritt als Veranstalter des Zuger Märliunntig 2026 bis 2029 auf. In dieser Funktion führt er jeweils am zweiten Adventssonntag in der inneren und äusseren Altstadt den Märliunntig gemäss Konzept und Plan (Beilagen 1 und 2) durch. Er übernimmt folgende Aufgaben:

- Sicherstellung sämtlicher mit der Planung, Organisation, Umsetzung, Abrechnung, Bewilligungen, Kommunikation, Information und Sicherheit des Zuger Märliunntig in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- Als Veranstalter übernimmt der Verein Zuger Märliunntig ebenfalls die inhaltliche, organisatorische und technische Verantwortung für Programmteile, die von Drittanbietern, wie zum Beispiel Musikanbietern (Bühnen) oder Gastronomieanbietern (Festwirtschaften), Schaustellern, Sicherheitsfirmen, Bauunternehmungen oder anderen Partnerfirmen ausgeführt werden.
- Der Verein Zuger Märliunntig finanziert die Veranstaltung mit Eigen- und Drittmitteln, die er selbst akquiriert, und mit einer finanziellen Unterstützung der Stadt Zug.
- Der Verein Zuger Märliunntig trägt das finanzielle Risiko und stellt sicher, dass die Budgets realistisch sind respektive kein Defizit entsteht.
- Fundraising für die Finanzierung der Veranstaltung.

4. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung dieser Subventionsvereinbarung bilden der GGR-Beschluss vom 9. Juni 2026 betreffend Beitrag an den Verein Zuger Märliunntig für die Durchführung des Märliunntig 2026 bis 2029 sowie nachfolgend aufgeführte Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (GemO; SRS Stadt Zug 1.1-1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS Stadt Zug 6.1-1)
- Richtlinien für das Beitragswesen in der Stadtentwicklung vom 29. Juni 2021 (StRB Nr. 375.2).

5. Beitrag der Stadt Zug

Die Stadt Zug gewährt dem Verein Zuger Märliunntig zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von **CHF 90'000.00**. Der Leistungserbringer stellt Rechnung. Die Zahlung erfolgt nach den folgenden **Zahlungsmodalitäten**:

- 50 % bei Erhalt der Veranstaltungsbewilligung
- 40 % nach erfolgter Veranstaltung
- 10 % nach Einreichen der Schlussabrechnung

6. Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung

Die Beitragsempfängerin ist verpflichtet, in ihrem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den städtischen Beitrag offen auszuweisen.

Sie reicht der Beitragsgeberin jährlich die für das Controlling notwendigen Unterlagen über das Gesuchportal <https://portal-beitragsverwaltung.stadtzug.ch> ein:

- Information zu den strategischen Zielen
- Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie realisierten Programmaktivitäten und Besucherstatistik nach Veranstaltungsformat, Herkunftsgemeinde und sonstigen demografischen Markern
- Revisionsbericht
- Budget
- Geplante Projekte und Programm
- GV-Protokoll
- Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht)

Die Beitragsgeberin überwacht die Einhaltung dieser Subventionsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung.

Die Beitragsgeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen.

7. Schlussbestimmungen

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse anzupassen. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - Die Veranstaltung aus Gründen äusserer Einflüsse wie Pandemie, Katastrophe, prekäre Wetterlage, gesetzliche Sonderregelungen u.a. nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann.
 - Die zu erwartenden Drittmittel – trotz intensiver Bemühungen des Vereins Zuger Märlisunntig – nicht zusammengebracht werden können. In diesem Falle sind sämtliche Ein- und Ausgaben offenzulegen und das Programmangebot ist mit der Stadt neu auszuhandeln.
- Anpassungen am Konzept (Laufzeit, Datum, Inhalt) müssen jeweils durch die Stadt Zug freigegeben werden.
- Diese Subventionsvereinbarung wird für die Zeitdauer vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2029 abgeschlossen und gilt für alle Belange im Zusammenhang mit dem Zuger Märlisunntig, organisiert durch den Verein Zuger Märlisunntig.
- Diese Subventionsvereinbarung tritt nach Unterschrift der Zweitpartei – in diesem Fall der Stadtrat Zug – in Kraft. Diese erfolgt nach dem Beschluss des Grossen Gemeinderats über den wiederkehrenden Beitrag der Stadt Zug von 2026 bis 2029.

Die Parteien:

Zug, 2. Juni 2026

Zug, Datum_____

Verein Zuger Märlisunntig



Anja Hartmann, Präsidentin



Stefan Joller, Aktuar

Der Stadtrat von Zug

André Wicki, Stadtpräsident

Beat Werder, Stadtschreiber

Vertragsbeilagen:

- Konzept Zuger Märlisunntig
- Lageplan Märlisunntig 2025